

Erhaltungssatzung der Stadt Bad Berka gemäß §§ 172 ff. BauGB

- 1.) Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (Gbl. I S. 255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berka in ihrer Sitzung am ..6.5.1991..... folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet Altstadt Bad Berka.

das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen, der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung sowie der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmalern und baulichen Ensembles (Denkmalsbereichen) nach dem Denkmalschutzgesetz in der derzeit geltenden Fassung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die in den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 313 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Bad Berka, 03.07.1991


Lutterberg
Bürgermeister




Geist
Stadtverordneten-
vorsteher

S A J B E R K A

Denkmalbestand / Stadtgestaltung

- Restrukturierungszone
- Denkmal (u. v. archaischenmalistische)
- Brunnen
- Denkmal
- architektonisch wertvoller Gebäudebestand
- stadtteilprägende Straßen- und Plätze
- Kurpark

